

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/2/15 Bkd74/61, Bkd7/64, Bkd31/66 (Bkd32/66), 24Ds2/18f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1962

Norm

RAO §14

Rechtssatz

Die Einhaltung der Bestimmung des§ 14 RAO bildet einen Bestandteil der Residenzpflicht des Rechtsanwaltes. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Bestimmung ist daher als Residenzpflichtenverletzung anzusehen.

Entscheidungstexte

- Bkd 74/61

Entscheidungstext OGH 15.02.1962 Bkd 74/61

Veröff: AnwBl 1963,17

- Bkd 7/64

Entscheidungstext OGH 01.06.1964 Bkd 7/64

Beisatz: Fluchtartiges Verlassen der Kanzlei, ohne die Entfernung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen oder selbst für einen Stellvertreter zu sorgen, zieht Strafe der Streichung von der Rechtsanwaltsliste nach sich. (T1)
Veröff: AnwBl 1965,41

- Bkd 31/66

Entscheidungstext OGH 05.09.1966 Bkd 31/66

Bei wie T1; Veröff: AnwBl 1967,131

- 24 Ds 2/18f

Entscheidungstext OGH 03.12.2018 24 Ds 2/18f

Vgl; Beisatz: Ein Rechtsanwalt hat seien Kanzlei so zu organisieren, dass im Fall seiner urlaubsbedingten Abwesenheit fristgebundene Angelegenheiten durch Substitution einer rechtzeitigen Erledigung zugeführt werden können. (T2)

Beisatz: Zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach§ 19 Abs 2 DSt ist der Disziplinarrat bei fallaktueller Dringlichkeit, die zu einer Entscheidungsfindung binnen 14 Tagen führt, nicht verpflichtet (vgl EGMR 5.4.2016, Bsw 33060/10, Blum/Österreich; 27 Ds 3/18z). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0071988

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at